



Änderungsbescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG)

(Az.: 61.1.20/10-221 vom 05.08.2020)

Auf Grund ihres Antrags vom 03.07.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Untersuchungsstelle

Currenta GmbH & Co. OHG Division Analytik

wird gemäß § 25 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MUNLV vom 27.08.2015 IV 3-910.01, die jederzeit widerrufbare Notifizierung (Zulassung) als Untersuchungsstelle erteilt.

Sie gilt für die Standorte:

- Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Leverkusen, Geb. K 46, 51368 Leverkusen
- Currenta GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße, Geb. R800, 47829 Krefeld-Uerdingen
- Currenta GmbH & Co. OHG, Alte Heerstraße 4-6, geb. C601, 41538 Dormagen

2. Die Notifizierung erstreckt sich auf die folgenden Teilbereiche:

- Teilbereich B-1 Probenahme und allg. Kenngrößen für Sickerwasser
- Teilbereich B-2 Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse für Sickerwasser
- Teilbereich B-3 Elementanalytik für Sickerwasser
- Teilbereich B-4 Zusätzliche Parameter für Sickerwasser

- Teilbereich C-1 Probenahme und allg. Kenngrößen für Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-2 Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-3 Elementanalytik für Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich C-4 Zusätzliche Parameter für Grund- und Oberflächenwasser

- Teilbereich D-1 Biologische Verfahren, Biotest (Teil 1) für Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser
- Teilbereich D-2 Zusätzliche biologische Parameter für Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser

In der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ sind außerdem die Standorte mit den dort angegebenen Analysenverfahren aufgelistet.

Die Notifizierung ist befristet bis zum **05.08.2025**.



Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag auf erneute Zulassung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Die Notifizierung erfolgt auf Grundlage der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) vom 14.05.2020, Registrierungsnummer: D-PL-14097-01-01 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und Geräten durchzuführen, d.h. Untervergaben nur im Ausnahmefall (z.B. bei Geräteausfall) vorzunehmen
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen (für alle in der Anlage aufgeführten Standorte mit den entsprechenden Parametern)
- jede gravierende Änderung der Notifizierungsvoraussetzungen unverzüglich dem LANUV anzuzeigen,
- Mitarbeitern des LANUV jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Laborräumen und Einblick in die zur Kontrolle der Analysenqualität notwendigen Unterlagen zu gewähren,
- die Kosten für diese Begutachtungen und für die Ringversuche zu tragen.

Nebenbestimmungen:

Die Untersuchungsstelle erteilt ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die zuständige Akkreditierungsstelle, sofern erforderlich auch an die Notifizierungsstellen anderer Länder und zur Veröffentlichung der zugelassenen Teilbereiche.

Weitere Auflagen:

keine

Widerruf:

Die Notifizierung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Notifizierungsvoraussetzungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei Fortfall der Akkreditierung der in der Anlage aufgeführten Parameter und/oder Untersuchungsverfahren für die entsprechenden Teilbereiche, sowie beim Nachweis gravierender Mängel, wie:



- Nichteinhaltung oder nicht fristgemäße Erfüllung der Auflagen dieses Notifizierungsbescheides,
- wiederholte nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- wiederholte fehlerhafte Analytik desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Analytik an den Ringversuchen,
- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle, -abwässer oder gasförmigen Abgänge,
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

Gebührenfestsetzung:

Die Kosten des Notifizierungsverfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag:


(Sibylle Fütterer)


(Dr. Detlef Wagner)

